

# Strafprozessrecht im Master

Dr. iur. Anna Coninx, MJur/Oxon

Prof. Dr. iur. Daniel Jositsch

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

# Minelli gegen die Schweiz

Das Strafverfahren gegen Ludwig Minelli wegen Ehrverletzung durch einen Zeitungsartikel wird aufgrund von Verjährung eingestellt. In der Folge werden ihm Teile der Verfahrenskosten auferlegt. Dies mit der Begründung, dass er verurteilt worden wäre, wenn nicht zuvor die Verjährung eingetreten wäre.



Ludwig A. Minelli,

# Rauschhanf

Hanf wird beschlagnahmt und  
sogleich vernichtet.



Vgl. BGE 130 I 360

# Einziehung von Vermögen krimineller Organisationen

- X. ist verurteiltes Mitglied eines in der Schweiz aktiven 'Ndrangheta Ablegers.
- Die Behörden finden heraus, dass eine Yacht in Monaco auf seinen Namen eingetragen ist.
- Sie lassen die Yacht rechtshilfe-weise einziehen.



# Pierre Schenk

- Pierre Schenk (1912), Schweizer, Unternehmer, Tartegnin/VD.
- 1947 Heirat mit Josette P.
- Ab 1972 Streit und Trennung
- 1974 - 1981 Scheidungsverfahren



# Pierre Schenk

28. Februar 1981: Schenk gibt in Annemasse/F unter falschem Namen folgende Anzeige im France Soir auf:

*«Cherche ancien légionnaire ou même genre pour missions occasionnelles, offre avec numéro tél. adresse et curriculum vitae à RTZ 81 poste restante CH Bâle 2.»*



# Pierre Schenk

- Schenk wählte Richard Pauty aus.
- 19. Juni 1981: Pauty informiert Josette Schenk, dass er von ihrem Exmann beauftragt worden sei, sie zu töten.
- Gemeinsam informieren sie den Untersuchungsrichter.



# Pierre Schenk

- Pauty gab an, dass Schenk sich demnächst an ihn wenden werde, um ihm Einzelheiten über die Ermordung sowie USD 40.000.– zu geben.
- Pauty installiert in der Pariser Wohnung seiner Mutter Kassettenrecorder am Telefonapparat.





# Pierre Schenk

- 26. Juni 1981, 9.30h: Von einem Kiosk in Saint-Loup/CH ruft Schenk Pauty an.
- Pauty nimmt Gespräch auf und informierte danach Inspektor Messerli über die Aufnahme.
- 30. Juni 1981: Aufnahme wird Frau Schenk zur Identifikation vorgelegt.



# Pierre Schenk

- Schenk wird am 30 Juni 1981 verhaftet und dann konfrontiert mit Pauty. Am 1. Juli wird Schenk freigelassen.
- Das Verfahren wird am 3. Februar 1982 eingestellt.
- Der Staatsanwalt wehrt sich erfolgreich.
- 13. August 1982: Schenk wird zu 12 Jahren verurteilt.



# Pierre Schenk

Ist die Tonbandaufnahme von  
Richard Pauty ein verwertbares  
Beweismittel?



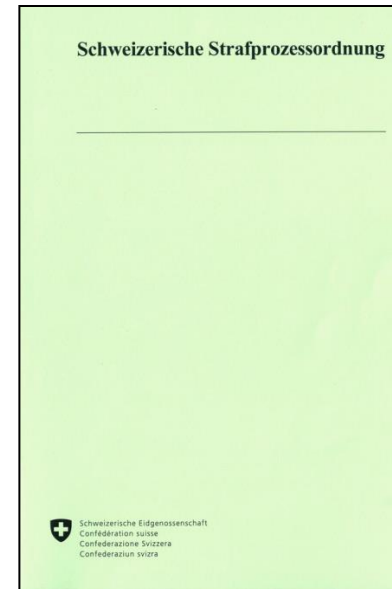
# StPO im Master

Vorlesung	Inhalt	Dozent
24.02.2017	Einführung	Thommen
03.03.2017	Beweisrecht	Thommen
10.03.2017	Legalität, Opportunität und Strafbefreiung	Thommen
17.03.2017	Besondere Verfahren	Thommen
24.03.2017	Verteidigung	Jositsch
31.03.2017	Zwangsmassnahmen I	Jositsch
07.04.2017	Zwangsmassnahmen II	Jositsch
28.04.2017	Rechtsmittel und Strafverfahren auf Bundesebene	Jositsch
05.05.2017	Thema 1: (Präventive) Haftgründe, Beschwerdelegitimation Staatsanwaltschaft	Seelmann
12.05.2017	Thema 2: Verdeckte Ermittlung und verdeckte Fahndung	Jaksic
19.05.2017	Thema 3: Beweisverwertungsverbote	Coninx
26.05.2017	Thema 4: Beschuldigtenrechte, Teilnahmerechte an Einvernahmen	Zogg
02.06.2017	Thema 5: Strafbefehlsverfahren und abgekürztes Verfahren	Oehen

# Beweisrecht

# Art. 10 StPO – Unschuldsvermutung und Beweiswürdigung

- <sup>1</sup> Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.
- <sup>2</sup> Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung.
- <sup>3</sup> Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus



# Art. 10 StPO – Unschuldsvermutung und Beweiswürdigung

<sup>1</sup> Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

<sup>2</sup> Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung.

<sup>3</sup> Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus

Unschuldsvermutung

Beweiswürdigung

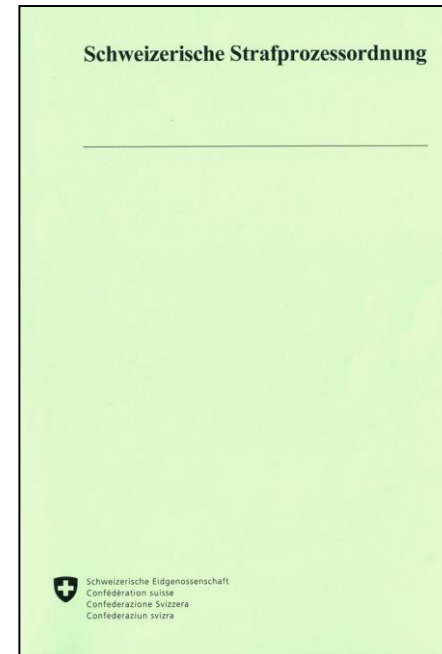
In dubio pro reo

# Kleine Geschichte des Beweisrechts



# Art. 10 Abs. 2 StPO

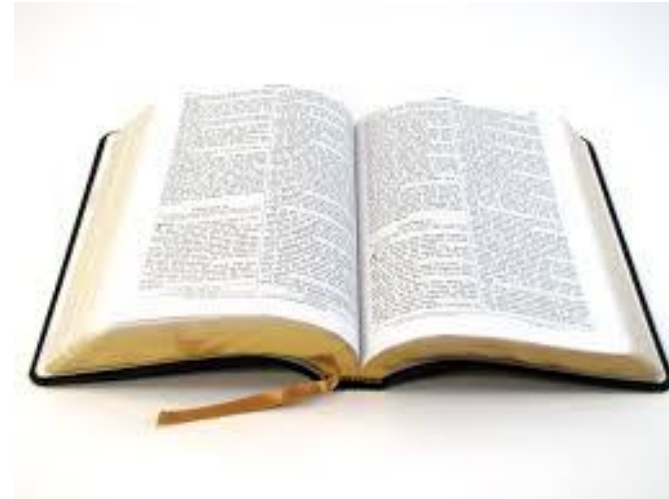
Das Gericht würdigt die Beweise  
frei nach seiner aus dem gesamten  
Verfahren gewonnenen  
Überzeugung.



# Beweisregeln

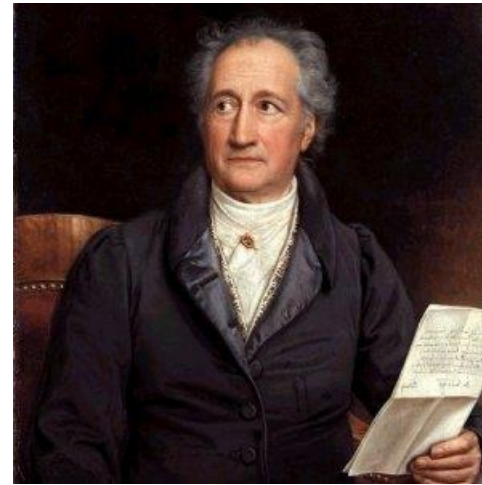
«Auf die Aussage zweier oder dreier Zeugen hin soll der zum Tode Verurteilte getötet werden, nicht aber darf er getötet werden auf die Aussage nur eines Zeugen hin.»

*(Bibel, Mose 17.6)*



# Beweisregeln

«Durch zweier Zeugen Mund  
Wird allerwegs die Wahrheit kund.»  
(*Goethe, Faust I, Vers 3013 f.*)



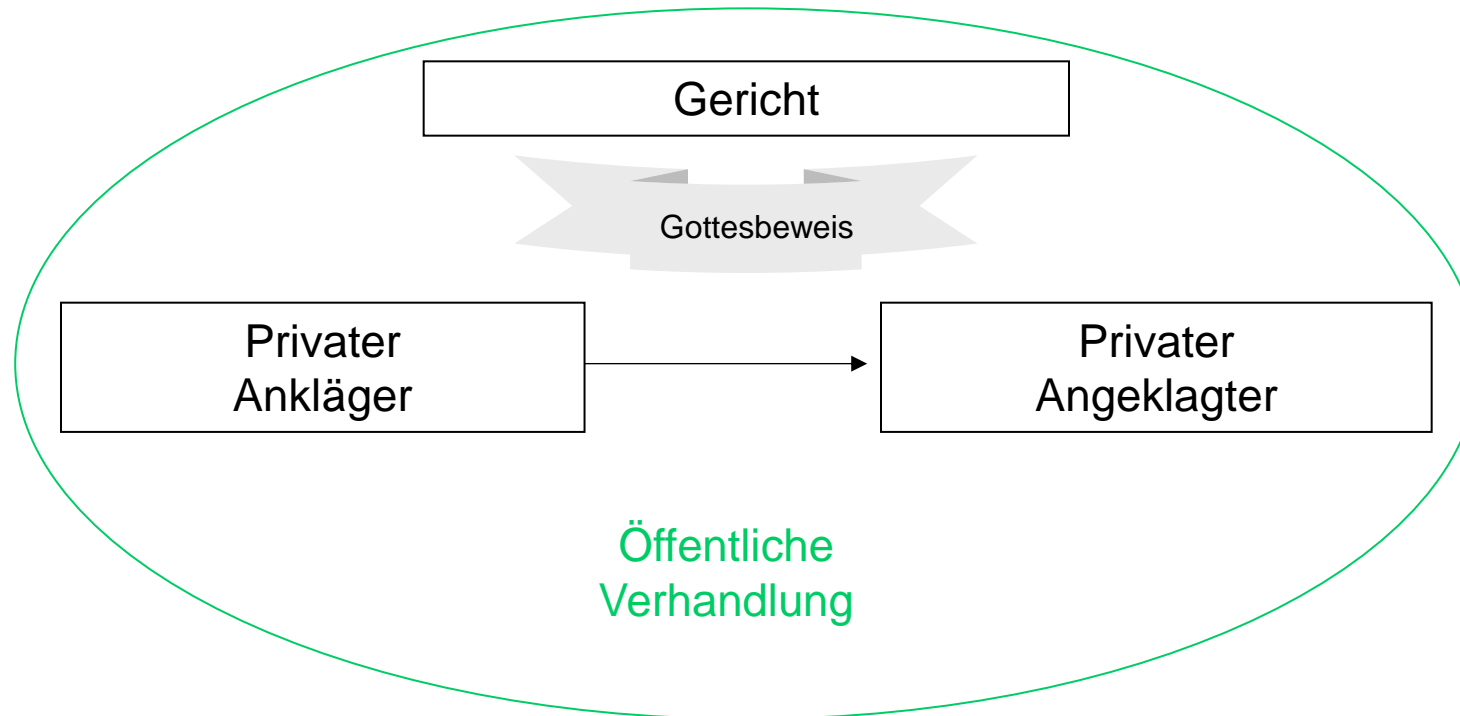
# Beweisregeln

«Nicht darin besteht die Pflicht des Richters, die abgehörten Zeugen mechanisch zu zählen und ihnen ohne weiteres zu trauen, sondern darin, dieselben zu prüfen und ihre Glaubwürdigkeit abzuwägen.»

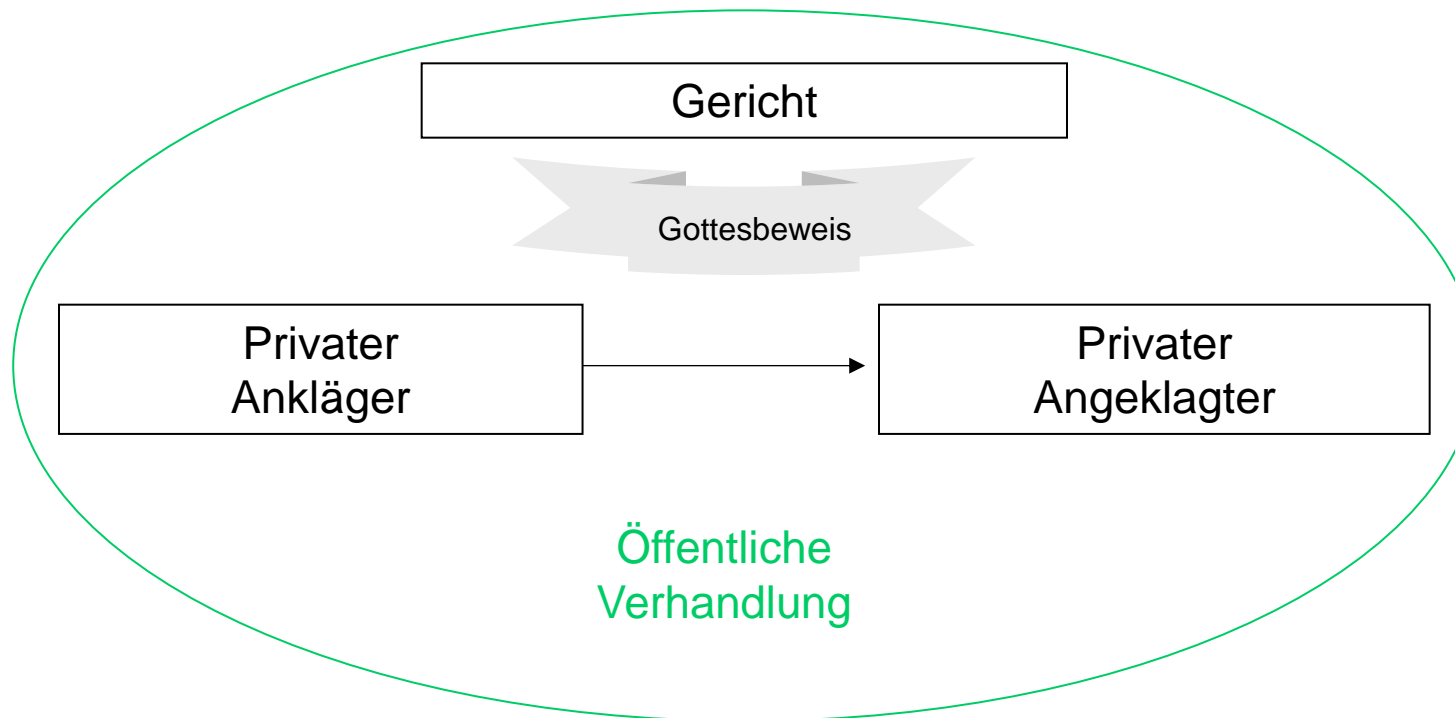
(Pro M. Fonteio, Marcus Tullius Cicero)



# Germanischer Anklageprozess (ab 5. Jht.)



# Germanischer Anklageprozess (ab 5. Jht.)



## Anklage:

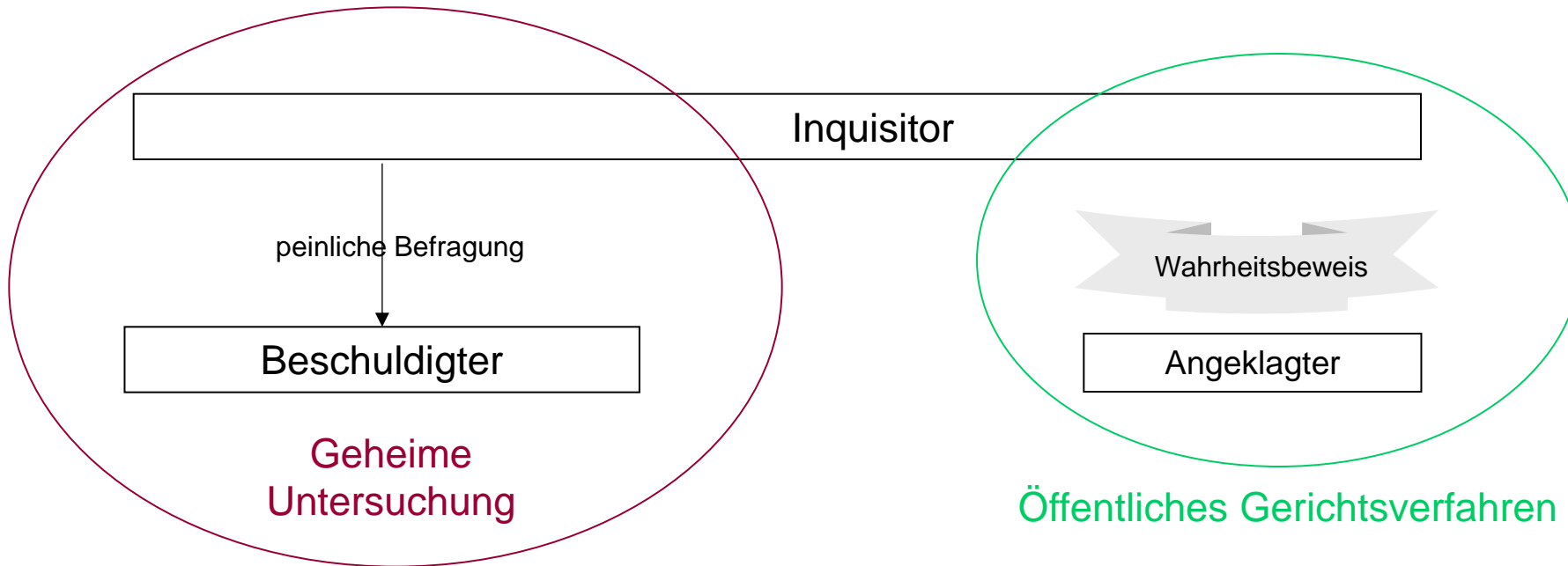
- Privater mit Eideshelfern
- Angeklagter: Reinigungseid, Eideshelfer
- Thema: Leumund, (Sachverhalt)

## Urteil

### Gottesbeweis (Ordalien)

- Wasserprobe
- Feuerprobe
- Zweikampf

# Inquisitionsprozess (ab 13. Jht.)



# Inquisitionsprozess (ab 13 Jht.)

## Positiv

- Materielle Wahrheits-Inquisition
- Strafverfolgung aus den Händen Privater an Staat (Instruktionsmaxime)
- Strafverfolgung von Amtes wegen (Offizialmaxime).





# Inquisitionsprozess (ab 13 Jht.)

Negativ:

- Kein Indizienbeweis
- «confessio regina probationum»
- Wahrheitsfindung durch Folter
- Beweiserhebung im Geheimen
- Personalunion Inquisitor - Richter



# Beweis

„Seine königliche Majestät haben  
resolviert, bei den Inquisitionen die  
Folter abzuschaffen...“



Friedrich II, 3. Juni 1740

# Strafrechtspflege 1831

§ 85 – Abschaffung der Peinlichkeit  
Jedes Mittel, um die Ablegung eines  
Geständnisses zu einem Verdäch-  
tigen durch Zufügung von Leiden  
oder Schmerzen zu erpressen, ist  
gänzlich und bei schwerer  
Verantwortlichkeit untersagt.



Gesetz des Kantons Zürich über die Strafrechtspflege  
vom 10. Brachmonat (Juni) 1831

# Strafrechtspflege 1831

§ 86 - Wenn aber ein [Angeklagter] sich weigert, bestimmte Antworten zu geben,... so kann derselbe mit Verschärfung der Haft, mit Fesseln oder Schmälerung der Kost bestraft werden.



Gesetz des Kantons Zürich über die Strafrechtspflege vom 10. Brachmonat (Juni) 1831

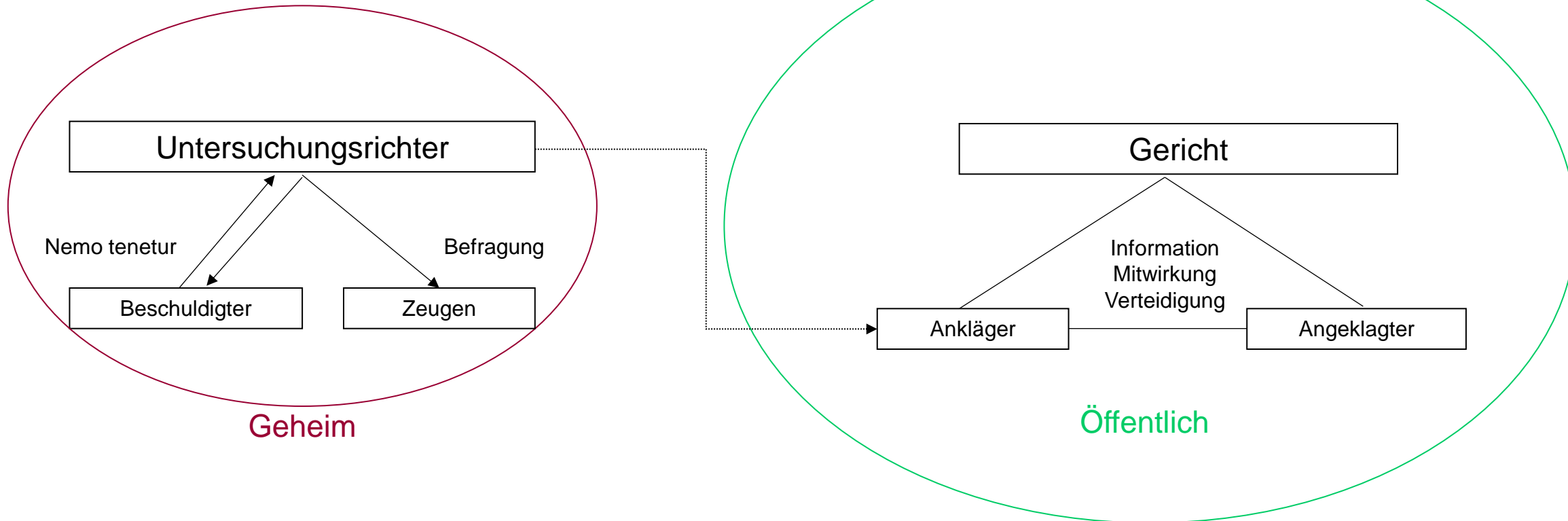
# Strafrechtspflege 1831

§ 88 – In allen Strafsachen ist zur Verurtheilung nicht erforderlich, dass der zu Verurtheilende des ihm angeschuldigten Verbrechens oder Vergehens geständig sei, sondern es reicht hin, wenn er desselben durch Zeugen oder Anzeigen überwiesen ist.



Gesetz des Kantons Zürich über die Strafrechtspflege vom 10. Brachmonat (Juni) 1831

# Reformierter Strafprozess (19. Jht.)



# Reformierter Strafprozess (19. Jht)

Menschenrechte im Strafprozess:

- Folterverbot
- Verteidigungsrechte
- Nemo tenetur
- Mitwirkungsrechte
- Informationsrechte
- Unschuldsvermutung

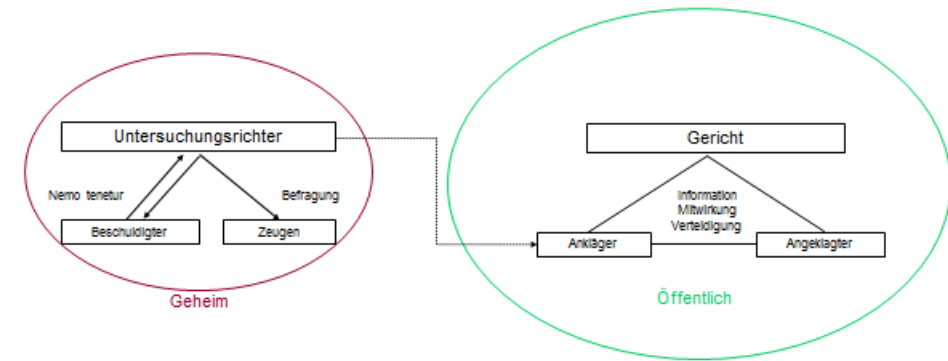


Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950

# Reformierter Strafprozess (19. Jht)

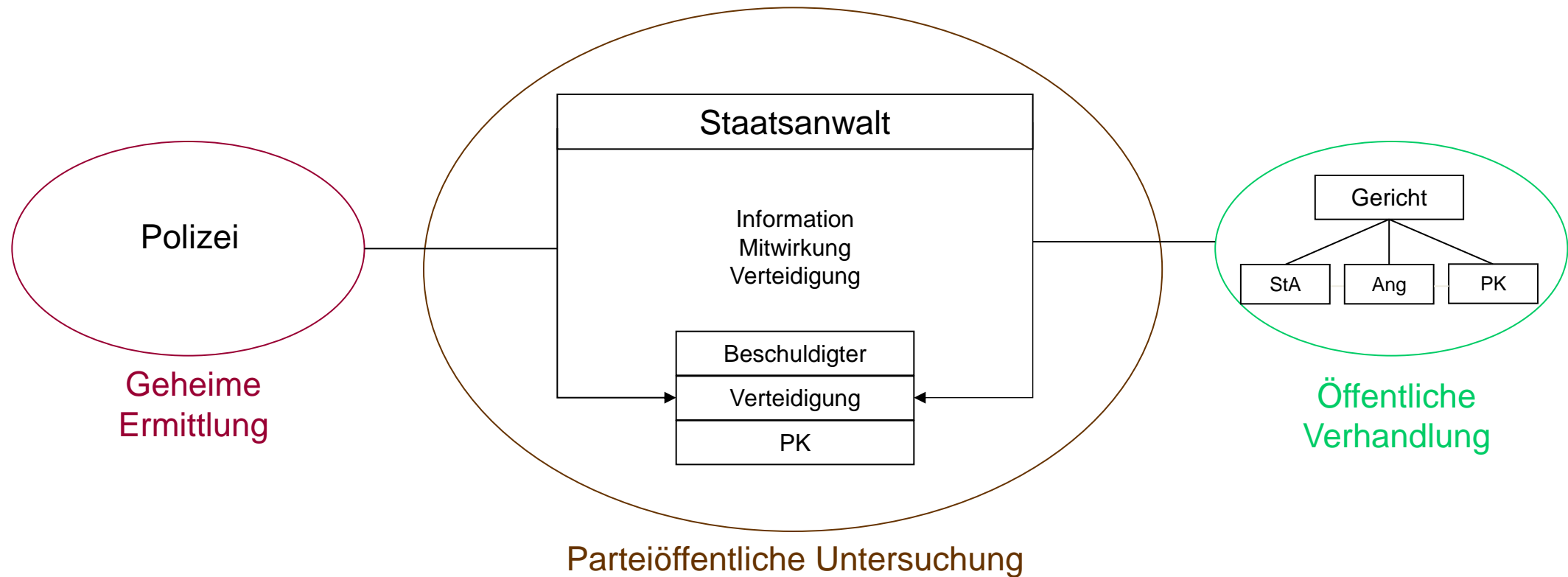
Gewaltenteilung im Strafprozess:

- Untersuchung und Anklage
- «Accusatorische Trinität»
- Waffengleichheit
- Beweiserhebung vor Gericht





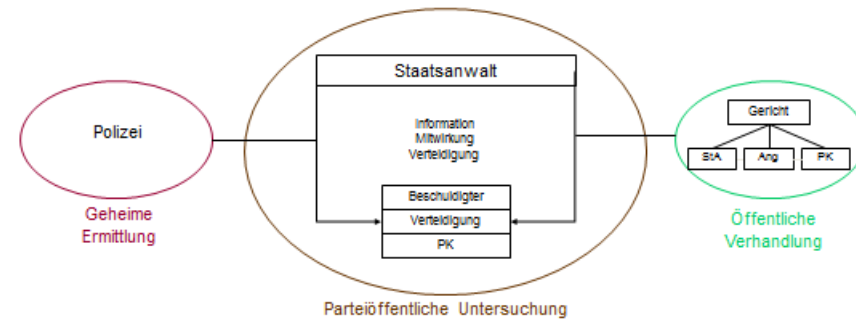
# Postmoderne Strafprozess (21. Jht.)



# Postmoderner Strafprozess (21. Jht)

Gewaltenteilung im Strafprozess:

- Beweiserhebung durch Staatsanwaltschaft
- Opfer zurück im Verfahren
- Gericht Kontrollinstanz

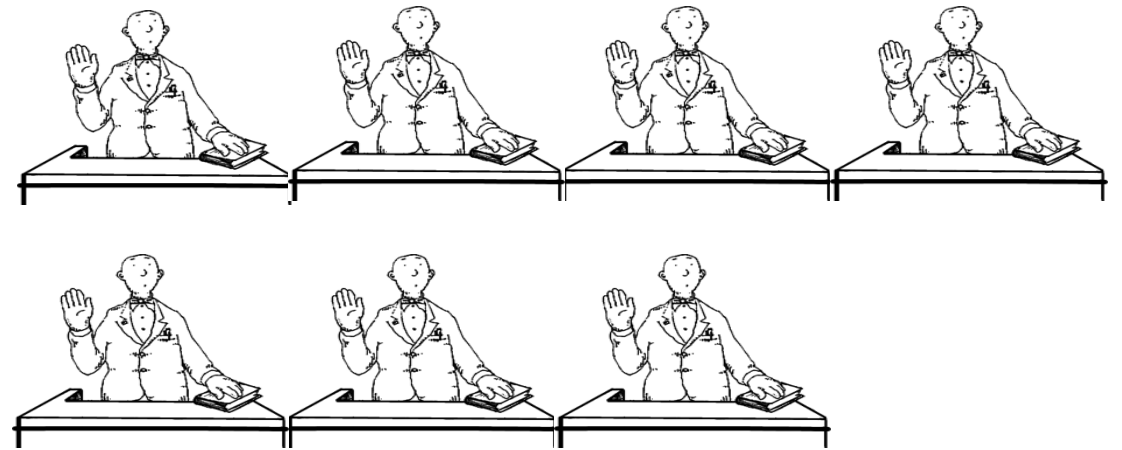


# Von starren Beweisregeln zur freien Beweiswürdigung

# Von starren Beweisregeln...

Übersiebnung:

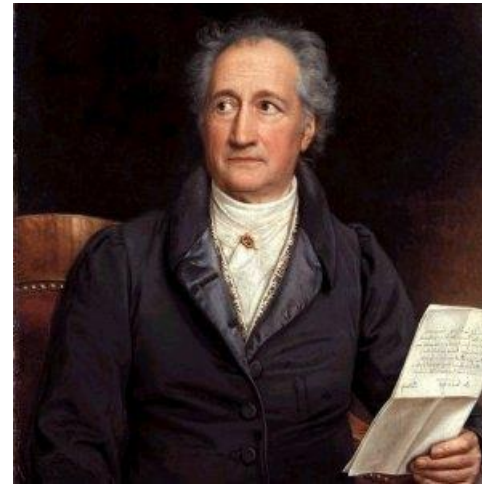
«Durch die Erklärung von sieben Personen konnte ein Beschuldigter überführt werden, dass er als schädlicher Mann bekannt sei.»



(Otte K., Rechtsgrundlagen der Glaubwürdigkeitsbegutachtung von Zeugen im Strafprozess, Münster 2002)

# Von starren Beweisregeln...

«Durch zweier Zeugen Mund  
Wird allerwegs die Wahrheit kund.»  
(*Goethe, Faust I, Vers 3013 f.*)



# Von starren Beweisregeln...

«Die Zeugen sollen sagen, von ihrem selbs eygen waren wissen... So sie aber von Frembdem hören sagen würden, das sol nit genügsam geacht werden.»  
(Art. 65 CCC von 1532)



# Von starren Beweisregeln...

Rule 802

“Hearsay is not admissible....”



# ...zur freien Beweiswürdigung

1. Abschaffung der Folter
2. Indizienbeweis
3. Freie Beweiswürdigung



Alexander Ignor, Geschichte des  
Strafprozesses in Deutschland 1532-1846



# ...zur freien Beweiswürdigung

1. Abschaffung der Folter
  2. Indizienbeweis
  3. Freie Beweiswürdigung
- Aufklärerisches Postulat
  - Problem für Strafverfolgung
  - Lügenstrafen, Wasser und Brot

# ...zur freien Beweiswürdigung

1. Abschaffung der Folter
  2. Indizienbeweis
  3. Freie Beweiswürdigung
- Verdachtsstrafen
  - Statt Wahrheit bloss Wahrscheinlichkeit

# Beweisregeln

Zur Beurteilung von Beweisen  
brauche es «che un semplice ed  
ordinario buon senso».



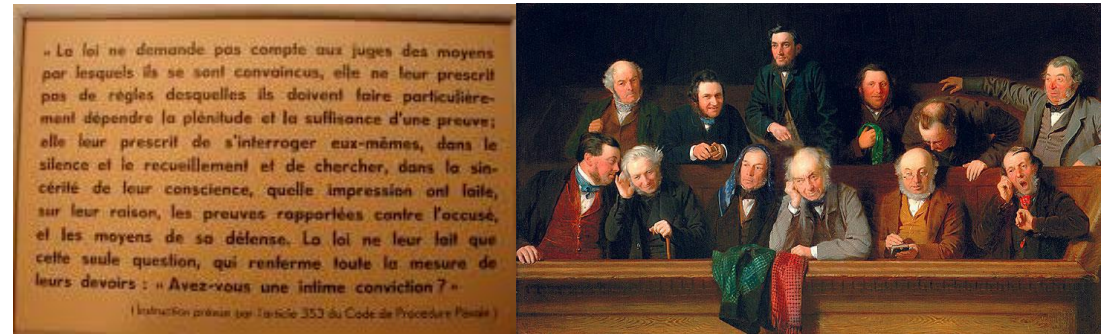
Cesare Beccaria (1738-1794)  
Dei delitti e delle pene, 1764 etc.

# ...zur freien Beweiswürdigung

1. Abschaffung der Folter
  2. Indizienbeweis
  3. Freie Beweiswürdigung
- (Justiz)demokratisches Postulat
  - In strafprozessuale Form  
gegossene Erkenntnistheorie
  - Funktionieren der  
Strafrechtspflege

## ...zur freien Beweiswürdigung

"La loi ne demande pas compte à chacun ... des moyens par lesquels ils se sont convaincus, elle ne leur prescrit pas de règles [de]preuve ; elle leur prescrit de s'interroger eux-mêmes dans le silence et le recueillement et de chercher, dans la sincérité de leur conscience, quelle impression ont faite, sur leur raison, les preuves rapportées contre l'accusé, et les moyens de sa défense. La loi ne leur fait que cette seule question, qui renferme toute la mesure de leurs devoirs: « Avez-vous une intime conviction ? »



Article 353 Code de procédure pénale/F  
Jury criminel en France, John Morgan, 1861

*"Avez-vous une intime conviction?"*

# Freie Beweiswürdigung

# Art. 10 StPO – Unschuldsvermutung und Beweiswürdigung

<sup>1</sup> Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

<sup>2</sup> Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung.

<sup>3</sup> Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus

Unschuldsvermutung

Beweiswürdigung

In dubio pro reo

# Art. 249 BStP

Die entscheidende Behörde soll die Beweise frei würdigen; sie ist nicht an gesetzliche Beweisregeln gebunden.

*Ablauf der Referendumsfrist: 18. September 1934.*

**Bundesgesetz**  
über  
**die Bundesstrafrechtspflege.**

(Vom 15. Juni 1934.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Art. 106, 112 und 114 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 10. September 1929,  
beschliesst:

Erster Teil.

**Die Strafgerichtsverfassung des Bundes.**

**I. Organisation der Strafgerichte.**

Art. 1.



# § 284 StPO ZH

Der Richter fällt das Urteil nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung.

321

## **Strafprozessordnung (StPO)<sup>50</sup>**

(vom 4. Mai 1919)<sup>1,2</sup>

### **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **A. Gerichtsstand**

§§ 1-4.

§ 5. <sup>1</sup> Für den Gerichtsstand gelten die Art. 340-345 StGB<sup>7,44</sup>

<sup>2</sup> Mehrere Verbrechen oder Vergehen sollen, wenn sie von der gleichen Person verübt wurden oder sonst miteinander in Zusammenhang stehen, vom gleichen Gericht, und zwar in der Regel von jenem beurteilt werden, das für das schwerste Verbrechen oder Vergehen zuständig ist. Eine getrennte Behandlung von verschiedenen Anschuldigungen gegenüber mehreren Tätern ist aus Zweckmässigkeitsgründen zulässig.

# Art. 157 ZPO – Freie Beweiswürdigung

Das Gericht bildet sich seine  
Überzeugung nach freier  
Würdigung der



# Einschränkung der freien Beweiswürdigung

# Weitere Einschränkungen

- Beweisverwertungsverbote
- Antizipierte Beweiswürdigung
- Gesicherte Erkenntnisse
- Gutachten
- Kein Nachteil aus Gebrauch des Schweigerechts
- Rules of Evidence

# Weitere Einschränkungen

- Beweisverwertungsverbote
- Antizipierte Beweiswürdigung
- Gesicherte Erkenntnisse
- Gutachten
- Kein Nachteil aus Gebrauch des Schweigerechts
- Rules of Evidence

# Art. 141 StPO – Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise

<sup>1</sup> Beweise, die in Verletzung von Artikel 140 erhoben wurden, sind in keinem Falle verwertbar. Dasselbe gilt, wenn dieses Gesetz einen Beweis als unverwertbar bezeichnet.

<sup>2</sup> Beweise, die Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, dürfen nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich.

<sup>3</sup> Beweise, bei deren Erhebung Ordnungsvorschriften verletzt worden sind, sind verwertbar.



# Art. 141 StPO – Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise

<sup>1</sup> Beweise, die in Verletzung von Artikel 140 erhoben wurden, sind in keinem Falle verwertbar. Dasselbe gilt, wenn dieses Gesetz einen Beweis als unverwertbar bezeichnet.

<sup>2</sup> Beweise, die Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, dürfen nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich.

<sup>3</sup> Beweise, bei deren Erhebung Ordnungsvorschriften verletzt worden sind, sind verwertbar.



# Art. 141 StPO – Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise

<sup>1</sup> Beweise, die in Verletzung von Artikel 140 erhoben wurden, sind in keinem Falle verwertbar. Dasselbe gilt, wenn dieses Gesetz einen Beweis als unverwertbar bezeichnet.

<sup>2</sup> Beweise, die Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, dürfen nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich.

<sup>3</sup> Beweise, bei deren Erhebung Ordnungsvorschriften verletzt worden sind, sind verwertbar.





# Fall Gäfgen



Magnus Gäfgen

Lösegeld-  
erpressung



Familie von Metzler

Entführung/Tötung



Jakob v. Metzler (11 J.)

Folter-  
androhung



Polizei-Vize Daschner

# Pierre Schenk

28. Februar 1981: Schenk gibt in Annemasse/F unter falschem Namen folgende Anzeige im France Soir auf:

*«Cherche ancien légionnaire ou même genre pour missions occasionnelles, offre avec numéro tél. adresse et curriculum vitae à RTZ 81 poste restante CH Bâle 2.»*



BGE 109 la 244

EGMR Schenk/Schweiz (10862/84), 12. Juli 1988.

# Durchsuchung eines i-Phones

- Polizei hält X. an
- Verdacht: Prostitution ohne Arbeitsbewilligung
- Polizei findet Freier-Adressen auf Iphone
- kontaktierter Zeuge B. gibt an, mit X. Sexualverkehr gegen Geld gehabt zu haben
- Verurteilung von X.



BGE 139 IV 128

# Weitere Einschränkungen

- Beweisverwertungsverbote
- Antizipierte Beweiswürdigung
- Gesicherte Erkenntnisse
- Gutachten
- Kein Nachteil aus Gebrauch des Schweigerechts
- Rules of Evidence

# Antizipierte Beweiswürdigung

## Art. 139 Abs. 2 StPO

Über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt.

## Art. 318 Abs. 2 StPO

Sie kann Beweisanträge nur ablehnen, wenn damit die Beweiserhebung über Tatsachen verlangt wird, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind.



# Antizipierte Beweiswürdigung

BGE 124 I 208

«der Richter [kann] das Beweisverfahren schliessen, [...] wenn er auf Grund bereits abgenommener Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, dass seine Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde.»

**II** **x**



# Antizipierte Beweiswürdigung

«Unzulässig ist ... die Ablehnung eines Beweisantrages mit dem Argument, man habe sich seine Meinung bereits gebildet, denn dies verstösst gegen den ... Anspruch ... auf ein ergebnisoffenes Beweisverfahren.»



Sabine Gless, BSK StPO<sup>2</sup>, Art. 139 N 51

# Weitere Einschränkungen

- Beweisverwertungsverbote
- Antizipierte Beweiswürdigung
- Gesicherte Erkenntnisse
- Gutachten
- Kein Nachteil aus Gebrauch des Schweigerechts
- Rules of Evidence



# Weitere Einschränkungen

## Art. 139 Abs. 2 StPO

Über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt.

- Schädigung der Entwicklung durch sexuelle Handlung mit einem Kind
- Unerheblich, da abstraktes Gefährdungsdelikt

# Weitere Einschränkungen

## Art. 139 Abs. 2 StPO

Über Tatsachen, die unerheblich, **offenkundig**, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt.

- Wissenschaftliche Erkenntnisse
- Schwerkraft
- Holocaust
- Armeniergenozid

# Weitere Einschränkungen

## Art. 139 Abs. 2 StPO

Über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt.

# Weitere Einschränkungen

«Keiner vertieften Begründung bedarf die Feststellung, dass es sich bei der neapolitanischen Camorra und der apulischen S.C.U. um kriminelle Organisationen im Sinne von Art. 260<sup>ter</sup> StGB handelt. Dieses Faktum ist notorisch.“



TPF 2013 1, E. 2.13.3.

# Weitere Einschränkungen

## Art. 139 Abs. 2 StPO

Über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt.

## Art. 183 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG

Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie [nicht]... unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

# Weitere Einschränkungen

“the Court considers that there has been a violation of the right under Article 6 § 1 of the Convention not to incriminate oneself”.



EGMR, J.B./Schweiz

3. Mai 2001, No. 31827/96, Ziff. 71.

# Weitere Einschränkungen

- Beweisverwertungsverbote
- Antizipierte Beweiswürdigung
- Gesicherte Erkenntnisse
- Gutachten
- Kein Nachteil aus Gebrauch des Schweigerechts
- Rules of Evidence

BGE 101 IV 129

«darf das Gericht nur dann von den Folgerungen des Experten abweichen, wenn wirklich gewichtige zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien deren Überzeugungskraft ernstlich erschüttern».

# Weitere Einschränkungen

- Beweisverwertungsverbote
- Antizipierte Beweiswürdigung
- Gesicherte Erkenntnisse
- Gutachten
- Kein Nachteil aus Gebrauch  
des Schweigerechts
- Rules of Evidence



# Adverse Inferences from Silence

«The national court cannot conclude that the accused is guilty merely because he chooses to remain silent. It is only if the evidence ... "calls" for an explanation ... that a failure to give any explanation "may ... allow the drawing of an inference that ... the accused is guilty".



ECHR John Murray/UK (18731/91),  
8. February 1996, § 51

# Weitere Einschränkungen

- Beweisverwertungsverbote
- Antizipierte Beweiswürdigung
- Gesicherte Erkenntnisse
- Gutachten
- Kein Nachteil aus Gebrauch  
des Schweigerechts
- Rules of Evidence

# Rule 407 – Subsequent Remedial Measures

When measures are taken that would have made an earlier injury or harm less likely to occur, evidence of the subsequent measures is not admissible to prove: negligence...



Unschuldsvermutung & in dubio pro reo

# Historischer Hintergrund

«Tout homme étant présumé innocent jusqu'à ce qu'il ait été déclaré coupable...»



Art. 9 Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen, 1789

# Art. 10 StPO – Unschuldsvermutung und Beweiswürdigung

<sup>1</sup> Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

<sup>2</sup> Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung.

<sup>3</sup> Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus

Unschuldsvermutung

Beweiswürdigung

In dubio pro reo

# Art. 10 StPO – Unschuldsvermutung und Beweiswürdigung

<sup>1</sup> Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

<sup>2</sup> Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung.

<sup>3</sup> Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus

Unschuldsvermutung

Beweiswürdigung

In dubio pro reo

# Art. 32 Abs. 2 BV

Jede Person gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.





# BGE 127 I 38

«Gemäss dem in Art. 32 Abs. 1 BV und in Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Grundsatz "in dubio pro reo" ist bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld zu vermuten, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist...»



# BGE 127 I 38

«Als **Beweislastregel** bedeutet die Maxime, dass es Sache der Anklagebehörde ist, die Schuld des Angeklagten zu beweisen, und nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss.».



# BGE 127 I 38

«Als **Beweiswürdigungsregel** besagt die Maxime, dass sich der Straf-richter nicht von der Existenz eines für den Angeklagten ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat.».



# Art. 10 StPO – Unschuldsvermutung und Beweiswürdigung

<sup>1</sup> Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

<sup>2</sup> Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung.

<sup>3</sup> Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus

Unschuldsvermutung  
«in dubio pro reo» als Beweislastregel

Beweiswürdigung

In dubio pro reo  
als Beweiswürdigungsregel

## Art. 72 StGB

Das Gericht verfügt die Einziehung aller Vermögenswerte, welche der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen. Bei Vermögenswerten einer Person, die sich an einer kriminellen Organisation beteiligt oder sie unterstützt hat (Art. 260<sup>ter</sup>), wird die Verfügungsmacht der Organisation bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.



# Art. 72 StGB

Gesetzgeber:

- Bei der Beweisvermutung von Art. 72 StGB gehe es nicht um Schuld-feststellungen, sondern um präventive Sacheinziehung
- Art. 173 StGB auch Wahrheitsbeweislust
- Es gehe um «wirklich grosse Fische»



# Art. 6 Ziff. 2 EMRK

Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.



## Art. 6 Ziff. 2 EMRK

«the presumption of innocence will be violated if, without the accused's having previously been proved guilty according to law... a judicial decision concerning him reflects an opinion that he is guilty. This may be so even in the absence of any formal finding; it suffices that there is some reasoning suggesting that the court regards the accused as guilty.»



EGMR-Urteil Minelli gg. die Schweiz  
(App.No 8660/79) 25. März 1983, Ziff. 37



# Minelli gegen die Schweiz

Das Strafverfahren gegen Ludwig Minelli wegen Ehrverletzung durch einen Zeitungsartikel wird aufgrund von Verjährung eingestellt. In der Folge werden ihm Teile der Verfahrenskosten auferlegt. Dies mit der Begründung, dass er verurteilt worden wäre, wenn nicht zuvor die Verjährung eingetreten wäre.



Ludwig A. Minelli,

# Geerings gegen die Niederlande

- Geerings wurde vorgeworfen, zahlreiche Lieferwagen mit Haushaltsgeräten gestohlen zu haben.
- Von diesem Vorwurf wurde er teilweise freigesprochen.
- Staatsanwaltschaft ordnet Einziehung des erlangten Gewinns von rund 60.000 Euro an.



EGMR Urteil i.S. Geerings gg. die Niederlande  
(30810/03) vom 1. März 2007, Ziff. 47

# Geerings gegen die Niederlande

„The Court considers that “confiscation” ... is ... inappropriate ... if the measure concerned relates to a criminal act of which the person affected has not actually been found guilty... such a measure can only be based on a presumption of guilt.»



EGMR Urteil i.S. Geerings gg. die Niederlande (30810/03) vom 1. März 2007, Ziff. 47

# Rauschhanf

Hanf wird beschlagnahmt und  
sogleich vernichtet.



Vgl. BGE 130 I 360

# StPO im Master

Vorlesung	Inhalt	Dozent
24.02.2017	Einführung	Thommen
03.03.2017	Beweisrecht	Thommen
10.03.2017	Legalität, Opportunität und Strafbefreiung	Thommen
17.03.2017	Besondere Verfahren	Thommen
24.03.2017	Verteidigung	Jositsch
31.03.2017	Zwangsmassnahmen I	Jositsch
07.04.2017	Zwangsmassnahmen II	Jositsch
28.04.2017	Rechtsmittel und Strafverfahren auf Bundesebene	Jositsch
05.05.2017	Thema 1: (Präventive) Haftgründe, Beschwerdelegitimation Staatsanwaltschaft	Seelmann
12.05.2017	Thema 2: Verdeckte Ermittlung und verdeckte Fahndung	Jaksic
19.05.2017	Thema 3: Beweisverwertungsverbote	Coninx
26.05.2017	Thema 4: Beschuldigtenrechte, Teilnahmerechte an Einvernahmen	Zogg
02.06.2017	Thema 5: Strafbefehlsverfahren und abgekürztes Verfahren	Oehen

# Strafprozessrecht im Master

Dr. iur. Anna Coninx, MJur/Oxon

Prof. Dr. iur. Daniel Jositsch

Prof. Dr. iur. Marc Thommen